

Herr Reif schildert eingehend die Problematik. Er zeigt sich überrascht darüber, dass es im Bereich des Drosselweges ein generelles Parkverbot geben soll. Weiterhin erläutert er, dass der betroffene Anwohner erreichen möchte, dass eine Zickzacklinie oder ein entsprechendes Schild gegenüber seiner Einfahrt angebracht wird, damit er ungehindert sein Grundstück befahren kann.

Herr Bellinghausen sieht keinen Handlungsbedarf, da gemäß den Ausführungen in der Vorlage und der Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes bereits ein gesetzliches Parkverbot in dieser Straße bestehe.

Erster Beigeordneter Sterzenbach informiert, dass die Entscheidung über derartige verkehrliche Anordnungen vom Straßenverkehrsamt getroffen wird und die Gemeinde Eitorf keinen Handlungsspielraum habe. Er schlägt vor, diesen Bereich verstärkt in die Überwachung des ruhenden Verkehrs aufzunehmen.

Herr Reif beantragt eine Sitzungsunterbrechung, um den betroffenen Anlieger zu Wort kommen zu lassen.

Beschluss Nr.: XIII/15/146

Der ABV beschließt:

Die Sitzung wird kurzzeitig unterbrochen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Nach Wiederaufnahme der Beratung rät Herr Gräf dem Anwohner, falschparkende Fahrzeuge zu fotografieren und damit Anzeige beim Ordnungsamt zu erstatten. Das Ordnungsamt wäre dann verpflichtet, ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Er glaubt, dass sich bei konsequenter Durchführung dieser Überwachung das Problem löse.

Nachdem Herr Reif mitteilt, dass er diesen Antrag weiterhin aufrechterhält, äußert Herr Bellinghausen, dass die CDU-Fraktion nicht an der Abstimmung teilnehme, da dieser Antrag nicht umsetzbar sei, wie das Straßenverkehrsamt bereits schriftlich mitgeteilt habe. Herr Gräf schließt sich dieser Argumentation an.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag der BfE-Fraktion abstimmen:

Anmerkung der Verwaltung:

Damit hat der Ausschuss dem Wortlaut des Antrags gemäß beschlossen, in der Straße Drosselweg vor dem Haus Nr. 7 das StVO-Zeichen 299 anzubringen. Sofern man das als einen Auftrag an den Bürgermeister wertet, kann er nicht ausgeführt werden, weil nur der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Straßenverkehrsbehörde amtliche Verkehrszeichen anordnen darf. Mithin müsste der Beschluss vom Bürgermeister beanstandet werden. Die Verwaltung wertet den Beschluss daher als Auftrag an den Bürgermeister, beim Straßenverkehrsamt die Anbringung des VZ 299 zu beantragen. Dieser Auftrag ist bereits erledigt und die Anordnung vom Straßenverkehrsamt aus Rechtsgründen unter dem 12.02. 2013 abgelehnt worden (siehe Anlage zur Vorlage).